

Geschäftsbedingungen („GB“) für Verkauf von Aluminiumprodukten und -verpackungen, besonders auf Aluminiumbasis

Kaufvertrag und Lieferbedingungen

1. Durch den Kaufvertrag, wobei unter Kaufvertrag auch die bestätigten Bestellungen verstanden werden (nachstehend nur „Vertrag“), verpflichtet sich der Verkäufer, die im Vertrag spezifizierten Produkte (nachstehend nur „Ware“) dem Käufer herzustellen und zu liefern. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Von der im Vertrag festgesetzten Warenmenge kann der Verkäufer um $\pm 5\%$ abweichen; fakturiert wird die tatsächlich gelieferte Menge.
2. Die Lieferbedingungen richten sich nach INCOTERMS 2010. Ein Bestandteil der Lieferung ist der Lieferschein. Die Warenübernahme muss vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Zwecks Transports wird die Ware nach den üblichen Gewohnheiten verpackt, geladen und ordnungsgemäß abgesichert. Die Verpackungen sind im Warenpreis eingeschlossen und sind Einwegverpackungen.
3. Ist der Leistungsgegenstand ein neuer Druckauftrag, wird der Käufer den Aufdruck innerhalb von drei Arbeitstagen ab Aufdruck-Vorlage abstimmen. Die Lieferzeit verlängert sich um den durch Abstimmung verursachten Verzug.
4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, die Vertragsstrafe von 0,03 % vom nicht gelieferten Warenwert für einen jeden Verzugstag dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
5. Wird die Ware nicht lieferfristreu übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragsstrafe von 0,03 % vom nicht übernommenen Warenwert für einen jeden Verzugstag dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Zahlungsbedingungen

1. Die Kaufpreisfälligkeit ist im Vertrag ggf. im Steuerbeleg (Rechnung) aufgeführt. Bei Zweifeln über den Tag der Rechnungszustellung wird angenommen, dass sie am dritten Tag nach Absendung zugestellt wurde.
2. Wird der Fälligkeitstermin nicht eingehalten, hat der Verkäufer das Recht, den Verzugsverzugszins in der Höhe von 0,03 % vom ausstehenden Betrag für einen jeden Zahlungsverzugstag in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen deren Teil zwecks Anrechnung der gegenseitigen Forderungen, incl. Kompensation von Reklamationen zurückzulassen.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zur Begleichung aller fälligen Schulden, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat, jedwede Lieferungen an den Käufer einzustellen. Ist der Käufer länger als 30 Tage im Verzug mit der Kaufpreisbezahlung, kann der Verkäufer von allen, mit dem Käufer abgeschlossenen Vertragsbeziehungen zurücktreten und den Schadenersatz verlangen.
4. Wurde im Vertrag die Vorausbezahlung vereinbart, wird der Zahlungsverzug des Käufers als grobe Vertragsverletzung angesehen. Wurde die Kaufpreisbezahlung in Raten vereinbart, wird beim Verzug mit der Bezahlung einer Rate der ganze Kaufpreis fällig.

Garantie für Warenqualität und -mängel, Reklamationsbedingungen

1. Der Verkäufer ist dem Käufer dafür verantwortlich, dass die gelieferte Ware der vereinbarten technischen Spezifikation entspricht, und zwar während der 6 Monate ab Liefertag. Der Käufer ist verpflichtet die Ware zu überprüfen, ob sie dem Zweck entspricht, zu dem sie verwendet werden soll.
2. Die Ware muss im trockenen und temperierten Lokal gelagert werden. Handelt es sich um die auf Papierhüllen aufgewickelte Folien, müssen sie im Lokal mit der Temperatur im Bereich von $+10^{\circ}\text{C}$ bis $+25^{\circ}\text{C}$ und mit der relativen Luftfeuchtigkeit von 65% bis 80% gelagert werden. Handelt es sich um Folien auf Metallrohren, müssen sie im Lokal mit der Temperatur im Bereich von $+10^{\circ}\text{C}$ bis $+30^{\circ}\text{C}$ und mit der relativen Luftfeuchtigkeit von 50% bis 70% gelagert werden.
3. Der Käufer hat die Ware möglichst bald nach Risikoübergang zu kontrollieren. Die offenbaren Mängel (z.B. Verpackungsbeschädigung, Bezeichnung, Unstimmigkeiten mit dem Lieferschein) hat er ohne unnötigen Verzug zu beanstanden. Im Falle der Warenbeschädigung während des Transports, hat der Käufer mit dem Spediteur das Protokoll über Sendungsbeschädigung zu verfassen (kommerzielle Aufzeichnung).
4. Die schriftliche Mangelmittelung (Reklamation) muss beinhalten:
 - Identifikation der mangelhaften Ware (Vertragsnummer, Kundennummer, Nummer der Palette, eventuell Band-, oder Rollnummer – kann mit einem Schildfoto belegt werden).
 - Menge der mangelhaften Ware (Stückzahl oder Gewicht).
 - Mangelbeschreibung oder Schilderung wie er sich bemerkbar macht (mit etwaigem Nachweis durch Fotodokumentation oder durch Probenzuschicken).
5. Auf Wunsch des Verkäufers hat der Käufer die Reklamation unter Teilnahme des Verkäufer-Vertreters auf der Stelle zu besprechen, wo der Mangel festgestellt wurde oder wo sich die reklamierte Ware befindet. Ohne vorherige Reklamationsbehandlung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die reklamierte Ware zurückzunehmen.
6. Im Rahmen des Reklamationsverfahrens hat der Käufer die zur Reklamationsuntersuchung notwendige Mitwirkung zu leisten, vor allem die mangelhafte Ware nicht handzuhaben und diese bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren.
7. Der Verkäufer hat das Recht auf Reklamationsabweisung besonders in folgenden Fällen:
 - Warenlagerung in nicht entsprechenden Räumlichkeiten (erhöhte Feuchtigkeit, beträchtliche Temperaturschwankungen).
 - Die Ware wurde bereits weiter verarbeitet, was die Nichtüberprüfbarkeit des mitgeteilten Mangels zur Folge hat, oder mit der Ware wurde auch nach der Mangelmittelung weiter manipuliert.
 - Beim Transport der zurückgesendeten Ware wurde die Ware wegen der falschen Verpackung oder einer ungenügenden Absicherung

beschädigt, oder falls die ordentliche Identifizierung und die Belege zur zurückgegebenen Ware fehlen.

8. Der Verkäufer ist nicht für die durch mangelhafte Ware verursachten Schäden verantwortlich. Mangels anderweitiger Vereinbarung (Ersatzlieferung, Preisnachlassgewährung) hat der Käufer im Falle der berechtigten Reklamation den Anspruch auf Gutschriftausstellung im Wert der zurückgesendeten Ware.

Schutz der vertraulichen Informationen

1. Für vertrauliche Informationen werden der Vertrags-, Nachtrags- und Anlageninhalt, die Herstellungs-, Preis- und Budgetdaten gehalten, wenn es sich nicht um öffentlich zugängliche oder allgemein bekannte Datenangaben handelt.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet so zu handeln, dass kein unberechtigter Zutritt zu vertraulichen Informationen durch Unbefugte, keine unberechtigten Übertragungen oder Bearbeitungen oder kein deren anderer Missbrauch erfolgen kann. Diese Pflicht gilt auch 3 Jahre nach Vertragserfüllung.

Vertragsrücktritt

1. Verletzt eine der Vertragsparteien in grober Weise die nachstehend genannten Verpflichtungen, hat die andere Vertragspartei das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als grobe Verpflichtungsverletzung wird angesehen:
 - Verletzung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer
 - Verletzung von Liefer- oder Übernahmebedingungen, falls diese von beiden Vertragsparteien nicht anderweitig festgelegt wurden.

Warenlieferung in ein anderes EU-Mitgliedsland und Warenausfuhr außerhalb ES

1. Vor der Warenlieferung hat der Käufer an den Verkäufer schriftlich mitzuteilen:
 - die Angaben über Eintragung zur Mehrwertsteuer (nachstehend nur „MWST“) im EU-Mitgliedsland und die UID-Steuernummer,
 - territoriale Warenbestimmung (d.h. ob die Ware für unmittelbaren Transport aus ČR in ein anderes EU-Mitgliedsland = Lieferung in ein anderes EU-Mitgliedsland oder außerhalb des EU-Raumes = Ausfuhr, vorgesehen ist)
 - im Falle der Warenausfuhr (außerhalb EU) hat er dem Verkäufer die schriftliche Erklärung darüber zu liefern, dass der Käufer in der ČR nicht den Sitz, die Betriebsstelle im Sinne der Änderung im MwSt-Bereich oder den Unternehmungsort hat.
2. Der Käufer hat den Verkäufer umgehend schriftlich zu informieren, wenn irgendeine Änderung der im vorherigen Absatz dieser „GB“ genannten Sachverhalte erfolgt.
3. Falls der Warentransport nicht vom Verkäufer sichergestellt wird, ist der transportsichernde Käufer verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Warenanlieferung zu belegen, dass die Ware tatsächlich vom Gebiet des Warenabsendungsstaates in anderes EU-Mitgliedsland transportiert wurde (z.B. mit Frachtbefehl oder einem anderen, diesen Sachverhalt bestätigenden Dokument).
4. Falls die Bedingungen für Geltendmachung der Warensteuerfreiheit entsprechend den Bestimmungen des auf dem Gebiet des Warenabsendungsstaates geltenden Mehrwertsteuergesetzes nicht erfüllt sind, wird zum Warenpreis die auf dem Gebiet dieses Staates geltende Steuer zugerechnet.
5. Bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1. und 2. dieses GB-Punktes genannten Bedingungen oder falls der Käufer auf eine andere Weise die obig genannten Pflichten verletzt, hat der Käufer den MWST-Betrag und die zusammenhängenden Sanktionen an den Verkäufer zu bezahlen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Mitteilung deren Höhe durch den Verkäufer.

Höhere Gewalt

1. Die Klausel der Höheren Gewalt (Force Majeure) der Internationalen Handelskammer (ICC-Publikation Nr. 421) stellt einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags dar.

Schlussbestimmungen

1. Die Handlungsschriftform ist auch im Falle des Vertragsabschlusses per Fax oder e-Post eingehalten, und die Fax- oder gescannte Kopie des Vertrags wird als das dem Original gleichgestellte Dokument angesehen. Der Vertrag und die „GB“ können lediglich in Schriftform geändert werden.
2. Im Falle von Druckprodukten werden die Druckformen beim Verkäufer während 12 Monate ab dem Tag der letzten Lieferung aufbewahrt, nachdem werden sie abgerissen, wenn der Käufer die Verlängerung dieser Frist nicht schriftlich beantragt. Die Druckwalzen, incl. Oberflächenbehandlung sowie die Druckformen sind Eigentum des Verkäufers.
3. Die durch diesen Vertrag oder „GB“ nicht geregelten Beziehungen richten sich nach der Rechtsordnung der ČR.
4. Zur Behandlung von etwaigen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik mit dem Sitz in Praha zuständig, und zwar durch einen Schiedsrichter entsprechend der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
5. Diese „GB“ sind verbindlich, falls der Vertrag oder ein anderes schriftliches, zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossenes Abkommen einen bestimmten Sachverhalt nicht ausdrücklich anders regelt.